

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldgesetzes sowie zur  
Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher  
Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/3300 –  
hier: Schriftliches Anhörungsverfahren durch den Haushalts- und  
Finanzausschuss des Thüringer Landtags

Rudolstadt  
8. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof wurde von der Landesregierung bei der Erstellung des  
Gesetzentwurfs bislang nicht beteiligt. Im Hinblick auf die derzeitigen  
weiteren umfassenden Anhörungen des Landtags und der äußerst kurzen  
Anhörungsfrist hat der Rechnungshof diesen Gesetzentwurf nur cursorisch  
geprüft.

Dies vorausgeschickt nimmt der Rechnungshof lediglich zu Artikel 1 des  
Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldgesetzes  
sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer  
dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/3300) wie folgt Stellung:

Zum Anwendungsbereich des Thüringer Altersgeldgesetzes

Mit dem Gesetzentwurf wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein auf  
eigenen Wunsch ausscheidender Beamter einen seinen bis zur Entlassung  
erworbenen Anwartschaften entsprechenden Anspruch auf Altersgeld erhält.  
Begründet wird die Regelung mit der notwendigen Umsetzung von EU-  
Recht. Aus Gleichbehandlungsgründen würden auch Wechsel der  
beruflichen Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses im Inland vom  
Anwendungsbereich des Thüringer Altersgeldgesetzes erfasst.

Nach dem Urteil des EuGH vom 13. Juli 2016, Aktenzeichen C – 187/15,  
verstößt die bisherige, ausschließliche Nachversicherung in der gesetzlichen  
Rentenversicherung gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 des  
Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wenn die beamtete  
Person auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um  
eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ihre

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Thüringer Altersgeldgesetz geht über den vom Urteil erfassten Sachverhalt hinaus und erfasst auch den Wechsel in eine berufliche Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses im Inland. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.02.2020 ausgeführt, dass Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen grenzüberschreitenden Bezug im Einzelfall voraussetzt und die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht auf rein mitgliedstaatliche (innerstaatliche) Sachverhalte anwendbar ist (BVerwG, Urteil vom 13.02.2020 -2 C 9/19 – juris Rdnr. 12.). Insoweit sind die zur Begründung der Regelung herangezogenen „Gleichbehandlungsgründe“ rechtlich nicht zwingend.

Gleichwohl folgt der Rechnungshof im Ergebnis der Ausweitung des Anwendungsbereichs. Grund für die Einführung eines Altersgelds auf Bundesebene war u. a., dass der sich aus der Nachversicherung ergebende deutlich geringere Rentenanspruch als Hemmnis für die Mobilität und Flexibilität der Bediensteten erwiesen habe. Daher sollten die mit der Nachversicherung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile abgebaut werden.<sup>1</sup> Aus hiesiger Sicht kann der geplante weite Anwendungsbereich des Altersgelds auch zu einer höheren Mitarbeiterzufriedenheit beitragen, weil die Verantwortung und Freiheit des Einzelnen für sein Wohl und Wehe stärker in den Mittelpunkt gerückt werden.

Dass für den Freistaat dadurch die Gefahr entstehen könnte, seine Funktionstüchtigkeit zu verlieren, ist nach der Evaluation des Altersgeldes des Bundes nicht wahrscheinlich. So wurden beim Bund jährlich lediglich in 0,33 Fällen je 1.000 Bediensteten die Möglichkeit des Altersgeldes in Anspruch genommen.<sup>2</sup>

#### Zur Zulässigkeit und Gebotenheit eines Abschlags

Im Gesetzentwurf wird nicht zu einer möglichen Minderung des Altersgeldes im Vergleich zum Ruhegehalt ausgeführt. Der Bund und Bayern kürzen die Versorgungsanwartschaften hingegen auf 85 %. Im Rahmen der Evaluation des Altersgeldgesetzes<sup>3</sup> kommt der Bund zu der Bewertung, dass das Altersgeldgesetz hinsichtlich des Abschlags von 15 % den Vorgaben des EuGH genügt. Denn erstens bedeute „vergleichbar“ nicht „identisch“ und zweitens verweise der EuGH nicht nur auf die in manchen (Bundes-)Ländern bestehenden Altersgeldregelungen, sondern auch auf die finanziellen Folgen für die Bediensteten, die ein Dienstherrnwechsel innerhalb Deutschlands mit sich bringen kann. Dienstherrnwechsel innerhalb Deutschlands können je nach Bundesland und Besoldungsgruppe auch mit finanziellen Einbußen bei der Besoldung und Versorgung verbunden sein.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 17/12479.

<sup>2</sup> Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 18/10680 vom 13.12.2016.

<sup>3</sup> Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 18/10680 vom 13.12.2016, S. 11.

<sup>4</sup> Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 18/10680 vom 13.12.2016, S. 11.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im o. g. Urteil offengelassen, ob dieser Abschlag europarechtlich zulässig ist, da der entschiedene Sachverhalt lediglich Inlandsbezug hatte und die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht auf rein innerstaatliche Sachverhalt anwendbar ist.<sup>5</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hielt die Abschlagsregelung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AltGG mit nationalem Verfassungsrecht für vereinbar.<sup>6</sup>

Ein Abschlag auf die Anwartschaften dient mehreren Zielen:

- So soll dem Unterschied zwischen denjenigen Beamten, die dem öffentlichen Dienst – getreu dem beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip nach Art 33 Abs. 5 GG – lebenslang mit ihrer vollen Arbeitskraft bis zum Erreichen der Altersgrenze zur Verfügung stehen und den das Dienstverhältnis vorzeitig beendenden Beamten Rechnung getragen werden.<sup>7</sup>
- Übermäßige Anreize für eine vorzeitige Entlassung aus dem Dienst sollen vermieden werden.<sup>8</sup>
- Die durch das Ausscheiden entstehenden Kosten (u. a. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter) sollen kompensiert werden.<sup>9</sup>

Der VGH München hält diese Ziele auch im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV für legitim, wenn freiwillig aus dem öffentlichen Dienst ausscheidende Beamte beabsichtigen sollten, in einem anderen Mitgliedstaat der Beschäftigung nachzugehen.<sup>10</sup>

Die Regelung soll ein Gleichgewicht schaffen zwischen der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Altersgeldanspruchs und den berechtigten Interessen des Landes, seine Bediensteten dauerhaft an sich zu binden.<sup>11</sup>

Der Rechnungshof regt eine Evaluation des Altersgeldes an. Die Auswirkungen des Gesetzes sollten - erstmals nach 5 Jahren – regelmäßig erfasst und dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

---

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.02.2020 – 2 C 9/19 – juris Rdnr. 9 ff.

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.02.2020 – 2 C 9/19 – juris Rdnr. 9, 15 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Bundestag Drucksache 17/12479 S. 15; VGH München, Urteil vom 25.04.2019 – 14 BV 17.2352, Rdnr. 31.

<sup>8</sup> Vgl. Bundestag Drucksache 17/12479 S. 11; VGH München aaO.

<sup>9</sup> Vgl. Bundestag Drucksache 17/12479 S. 15; VGH München aaO.

<sup>10</sup> Vgl. VGH München aaO Rdnr. 32.

<sup>11</sup> Vgl. Bundestag Drucksache 17/12479 S. 11.